



1954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

911 /AB

Zahl 50 115/27-II/3/77

1977 -02- 22

zu 953 /J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Bauer, Suppan, Kraft und Genossen am 2. Feber 1977 eingebrachten Anfrage Nr. 953/J, betreffend Aufstellung von Unterständen für die beim Objektschutz bei Botschaften und Residenzen in Wien eingesetzten Sicherheitswachebeamten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Bundesministerium für Inneres ist bekannt, daß von einigen Dienststellenausschüssen der Sicherheitswache in Wien der Wunsch geäußert wurde, bei einzelnen Residenzen und Botschaften zum Schutz der dort Überwachungsdienst versehenen Sicherheitswachebeamten vor den Witterungsunbilden Unterstände aufzustellen.

Zu Frage 2 und 3:

Die Aufstellung von Unterständen kann grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Botschaft bzw. dem jeweiligen Botschafter erfolgen, weil dadurch sowohl der vereinbarte Überwachungsmodus als auch das örtliche Erscheinungsbild vor dem überwachten Gebäude berührt werden. Außerdem ist auf die jeweilige örtliche Situation Bedacht zu nehmen und darf durch die Benützung des Unterstandes bei Schlechtwetter der Überwachungseffekt im Hinblick auf die optische und akustische Wahrnehmung verdächtiger Vorgänge in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Bundespolizeidirektion Wien bzw. das Bundesministerium für Inneres haben daher mit den in Betracht kommenden Botschaften bzw. Bot-

schaftern in der gegenständlichen Frage Kontakt aufgenommen. Zum Teil bestand die Bereitschaft zur Aufstellung von Unterständen und ist diese auch bereits realisiert. In anderen Fällen haben die Botschaften einen Witterungsschutz für die Überwachungsorgane mit dem Hinweis auf die dadurch nicht mehr im gleichen Maße gewährleistete Sicherung des Gebäudes abgelehnt. Es wird daher jeweils im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Haltung der betreffenden Botschaft bzw. des Botschafters und die örtliche Situierung des zu überwachenden Objektes geprüft, ob die Aufstellung eines Unterstandes ohne Beeinträchtigung der Überwachungsaufgaben, die letztlich im Vordergrund stehen müssen, in Betracht gezogen werden kann.

Wien, am 21. Februar 1977

*Althaus*